# Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224: S. 8 154

zuletzt geändert am 16. September 2010
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2010; Nr. 160: S. 3519
in Kraft getreten am 16. September 2010

#### Richtlinie

#### des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V den Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen.

#### § 2 Regelungsbereich

- (1) <sub>1</sub>Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V). <sub>2</sub>Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.
- (2) Die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika ist nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. 2Ist die Behandlung eines Patienten mit diesen Arzneimitteln im Einzelfall notwendig, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben. 3Satz 2 gilt auch für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall.

#### § 3 Geltungsbereich

Die Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist für die Vertragspartner nach § 132e SGB V (Krankenkassen und deren Verbände, Kassenärztliche Vereinigungen, Vertragsärzte, geeignete Ärzte, deren Gemeinschaften, ärztlich geleitete Einrichtungen und der öffentliche Gesundheitsdienst) sowie für die Versicherten verbindlich.

#### II. Begriffsbestimmungen

#### § 4 Schutzimpfungen

Eine Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSG ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

#### § 5 Impfstoffe

Impfstoffe sind Arzneimittel, die Antigene enthalten und zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet werden (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)).

#### III. Pflichten der Beteiligten

#### § 6 Pflichten zur Information

Die Krankenkassen und impfenden Ärzte haben die Versicherten über Inhalt und Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu informieren.

#### § 7 Aufklärungspflichten der impfenden Ärzte

<sub>1</sub>Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. <sub>2</sub>Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- 2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- 3. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- 4. Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- 5. Hinweise zu Auffrischimpfungen.

#### § 8 Dokumentation

- (1) <sub>1</sub>Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. <sub>2</sub>Über jede Schutzimpfung muss der Impfausweis oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:
  - 1. Datum der Schutzimpfung, C
  - 2. Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
  - 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
  - 4. Namen und Anschrift des impfenden Arztes sowie
  - 5. Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.
- (2) Der impfende Arzt hat die Hinweise zur Dokumentation durchgeführter Schutzimpfungen in Anlage 2 zu dieser Richtlinie zu beachten.

#### § 9 Durchführung der Schutzimpfung

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von der STIKO gegebenen Hinweise (insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen) sowie die jeweilige Fachinformation des verwendeten Impfstoffes zu beachten.
- (3) <sub>1</sub>Die Meldepflicht bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. <sub>2</sub>Die Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche

Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung orientiert sich an den veröffentlichten Kriterien der STIKO.

#### § 10 Qualifikation der impfenden Ärzte

<sup>1</sup>Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie können Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen. <sup>2</sup>Impfungen zur Grippevorsorge, im Not- und Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG) können Ärzte nach dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht des jeweiligen Landes erbringen.

## IV. Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruches für Schutzimpfungen

#### § 11 Leistungsanspruch

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden.
- (2) Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert (sog. Reiseschutzimpfungen) sind, es sei denn, dass nach Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V).

#### § 12 Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

<sub>1</sub>Der Gemeinsame Bundesausschuss kann von den Empfehlungen der STIKO mit besonderer Begründung abweichen. <sub>2</sub>Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO werden in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

#### V. Aktualisierung der Richtlinie

#### § 13 Aktualisierung der Richtlinie

Žu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V).

#### § 14 Übergangsregelung

Kommt eine Entscheidung nach § 13 nicht termin- oder fristgemäß zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert

worden ist (§ 20d Abs. 1 Satz 8 SGB V).

#### VI. Inkrafttreten der Richtlinie

§ 15 Inkrafttreten der Richtlinie

<sub>1</sub>Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sub>2</sub>Anlage 2 der Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Diese Richtinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

lmpfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
1	2	3	4
Cholera	Keine WHO-Empfehlung, nur im Ausnahmefall, auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	SULIN
Diphtherie	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.  Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.  Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis.	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt werden.  Alle Erwachsene sollen die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV) –Kombinationsimpfung erhalten.	

	Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.		Mail.
FSME	Indikationsimpfung für Personen, die in FSME- Risikogebieten (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME- Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) Zecken exponiert sind.  Zeckenexposition in FSME- Risikogebieten außerhalb Deutschlands.		
	V	bedingungen der Fall:	

		1. Land-, Forst- und	
		·	W. IV Krall.
		mäßige Tätigkeiten in	
		niederer Vegetation und in	150
		Wäldern);	
		<ol><li>Tierhandel, Jagd in</li></ol>	
		Endemiegebieten	
		(Tätigkeiten mit regel-	70,
		måßigem direkten Kontakt	O*
		zu freilebenden Tieren);	
		3. Forschungseinrichtungen/	
		Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontakt-	
		möglichkeiten zu infizierten	
		Proben oder Verdachts-	
		proben bzw. zu erreger-	
		haltigen oder	
		kontaminierten Gegen-	
		ständen oder Materialien,	
		wenn der Übertragungsweg	
		gegeben ist).	
		.0'	
Gelbfieber	Die Hinweise der WHO zu den	Für Reiseschutzimpfungen besteht	
	Gelbfieber-Infektionsgebieten sind	kein Leistungsanspruch.	
	zu beachten; entsprechend den		
	Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer sowie vor Aufenthalt		
	in bekannten Endemiegebieten im		
	tropischen Afrika und in		
	Südamerika.		
	. 01		
Haemophilus	Grundimmunisierung im Alter von	Bei Kombinationsimpfstoffen ohne	
influenzae	2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11.	Pertussiskomponente kann die	

Typ b (Hib)	bis 14. Lebensmonat.	Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	
	Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie.		Kall.
Hepatitis A (HA)	Indikationsimpfung für  1. Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung  2. Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. Hämophilie oder Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung  3. Bewohner in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte  Reisende in Regionen mit hoher	Für Reiseschutzimpfungen besteht	Die serologische Vortestung auf anti-HAV ist nur bei den Personen erforderlich, die länger in Endemiegebieten gelebt haben o d e r in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind o d e r vor 1950 geboren wurden.
	Hepatitis-A-Prävalenz.  Berufliche Indikationen:  — HA-gefährdetes Personal* im Gesundheitsdienst, z. B. Pädiatrie, Infektionsmedizin, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen, Asylbewerberheime;  durch Kontakt mit	kein Leistungsanspruch.  Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Hepatitis A begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber	Unter Personal* ist medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchenpersonal, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst zu verstehen.

	möglicherweise infektiösem Stuhl Gefährdete inkl. Auszubildende, Studenten  Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä.		Bei Tätigkeiten in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. ist die Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit und nicht der Beschäftigungsstatus maßgeblich.
Hepatitis B	Grundimmunisierung im Alter von	Bei monovalenter Anwendung	Regelungen zur Immunprophylaxe

(HB) 2. 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bzw. bei Kombinationsimpfstoffen Neugeborener HBsAg-positiver ohne Pertussiskomponente kann Mütter oder Mütter mit bis 14. Lebensmonat. die Dosis im vollendeten 3. unbekanntem HBsAq-Status in Lebensmonat entfallen. den Mutterschafts-Richtlinien. Eine Wiederholungsimpfung Grundimmunisierung aller noch Kinder und Jugendliche, die einer nicht geimpften Jugendlichen bzw. Risikogruppe angehören, erhalten 10 Jahre nach Impfung im Komplettierung eines eine Wiederimpfung entsprechend Säuglingsalter ist derzeit für Kinder unvollständigen Impfschutzes den Regelungen in dieser und Jugendliche nicht generell Impfung im Alter von 9 bis 17 empfohlen. Lebensjahren. Indikationsimpfung für 1. Patienten mit chronischer Nieren-(Dialyse) / Leberkrankheit / Krankheit mit Leberbeteiligung / häufiger Übertragung von Blut (bestandteilen, z. B. Hämophilie), vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen (z. B. unter Verwendung der Herz-Lungen-Maschine), HIV-Positive 2. Kontakt mit HBsAq-Trägern in Familie / Wohngemeinschaft 3. Sexualkontakt zu HBsAg-Träger bzw. Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung 4. Drogenabhängigkeit, längerer Gefängnisaufenthalt

- 5. Durch Kontakt mit HBsAg-Trägern in einer Gemeinschaft (Kindergärten, Kinderheime, Pflegestätten, Schulklassen, Spielgemeinschaften) gefährdete Personen
- Patienten in psychiatrischen Einrichtungen oder Bewohner vergleichbarer Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte sowie Personen in Behindertenwerkstätten

Reisen in Regionen mit hoher Hepatitis-B-Prävalenz bei Langzeitaufenthalten mit engem Kontakt zu Einheimischen.

Berufliche Indikationen:

 Gesundheitsdienst (inkl. Labor, technischer Reingungs- / Rettungsdienst) sowie Personal psychiatrischer/Fürsorgeeinrichtungen, Asylberwerberheime;

durch Kontakt mit infiziertem Blut oder infizierten Körperflüssigkeiten Gefährdete, Auszubildende und Studenten

Möglicher Kontakt mit

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Hepatitis B
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge
(ArbMedVV) besteht ein spezieller
Anspruch gegen den Arbeitgeber
aufgrund eines erhöhten
beruflichen Risikos. Das ist in den
folgenden in Teil 2 der ArbMedVV
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositions-

infiziertem Blut oder infizierten Körperflüssigkeiten (Gefährdungsbeurteilung durchführen), z. B. Müllentsorger, industrieller Umgang mit Blut(produkten), ehrenamtliche Ersthelfer, Polizisten, Sozialarbeiter, (Gefängnis)personal mit Kontakt zu Drogenabhängigen.

bedingungen der Fall:

- 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosol-
- 2. Notfall- und
  Rettungsdienste
  (Expositionsbedingungen
  wie vor);

bilduna):

- Pathologie
   (Expositionsbedingungen wie vor);
- 4. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu

ir betriebliche E

Für betriebliche Ersthelfer ist die Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit maßgeblich. Nach Bewertung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe ist die Tätigkeit betrieblicher Ersthelfer i. d. R. der Schutzstufe 1 zuzuordnen, für die keine Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 15 in Verbindung mit § 9 der Biostoffverordnung gelten.

		infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	Kall.
HPV	Für Mädchen im Alter von 12-17 Jahren.	ichtn	Mit 3 Dosen innerhalb von 6 Monaten. Sollte im Ausnahmefall ein abweichendes Impfschema erforderlich sein, können alle 3 Dosen innerhalb von 12 Monaten verabreicht werden.
Influenza	Standardimpfung für Personen über 60 Jahre.  Indikationsimpfung für:  1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z. B.  — chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD),  — chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten,  — Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie weitere in Schwere vergleichbare	enversionist	

chronische neurologische Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können,

- Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion,
- HIV-Infektion
- alle Schwangere ab
   Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab
   Trimenon
- 3. Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen.

Berufliche Indikationen:
Personen mit erhöhter
Gefährdung, z. B. medizinisches
Personal, Personen in
Einrichtungen mit umfangreichem
Publikumsverkehr sowie
Personen, die als mögliche
Infektionsquelle für von Ihnen
betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können;
Personen mit erhöhter Gefährdung
durch direkten Kontakt zu Geflügel
und Wildvögeln.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Influenza begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den

		sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	Shin Kalir
Masern	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.	- Nersion ist ne	
	Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem o. g. Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.  Berufliche Indikationen: Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen im Gesundheitsdienst (außer Personal in der Pädiatrie – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3) und bei der Betreuung von Immundefizienten	6,	Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

	sowie Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und in Kinderheimen (außer Personal zur Betreuung und Pflege von Kindern im Vorschulalter – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3).	(ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:  1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);  2. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	Shrin Krait.
Meningo- kokken	Immunisierung im 2. Lebensjahr mit einer Dosis Konjugatimpfstoff.  Indikationsimpfung für gesundheitlich Gefährdete:		Nachholimpfungen aller Jahrgänge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne einer Catch- up-Strategie wird von der STIKO nicht empfohlen.

Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/Properdindefekte, Hypogammaglobulinämie, Asplenie.

Reisende in epidemische/
hyperendemische Länder;
Aufenthalte in Regionen mit
Krankheitsausbrüchen und
Impfempfehlung für die
einheimische Bevölkerung (WHOund Länderhinweise beachten),
vor Pilgerreise (Hadj),
bei Schülern und Studenten vor
Langzeitaufenthalten in Ländern
mit empfohlener allgemeiner
Impfung für Jugendliche oder
selektiver Impfung für
Schüler/Studenten.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Meningokokken begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den

		Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	Shin Kight.
Mumps	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.  Berufliche Indikationen: Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter, die dort nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (außer Personal), und in Kinderheimen.	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Mumps begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten	Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder

		beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:  1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);  2. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen
Pertussis	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	3	
	Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.	Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen.  Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer	Die Verwendung der Vierfach- Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird.

Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen. Erwachsene sollen einmalig die Der Einsatz von Tdap-IPVnächste Td-Impfung als Tdap-Kombinationsimpfstoff ist nur Impfung erhalten. wirtschaftlich bei entsprechender Indikation. Sofern in den letzten zehn Jahren Da kein Monoimpfstoff gegen keine Pertussis-Impfung Pertussis mehr zur Verfügung stattgefunden hat, sollen steht, sind bei vorliegender - Frauen mit Kinderwunsch Indikation Dreifach-Kombinationsimpfstoffe präkonzeptionell; - Enge (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu Haushaltskontaktpersonen verwenden, da eine routinemäßige (Eltern, Geschwister) und Auffrischung gegen Poliomyelitis Betreuer (z. B. Tagesnach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird. mütter, Babysitter, ggf. Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des Kindes eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgte die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden. Berufliche Indikationen: Eine erhöhte berufliche Sofern in den letzten zehn Jahren Gefährdung durch Pertussis keine Pertussis-Impfung begründet in folgenden Bereichen stattgefunden hat, sollte keinen Leistungsanspruch

gegenüber der GKV:

Personal in der unmittelbaren

	Patientenversorgung in Krankenhäusern und in Arztpraxen sowie in der direkten Betreuung Schwangerer und in der Geburtshilfe und in Gemeinschaftseinrichtungen außer den in Spalte 3 genannten eine Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten.	Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.
Pneumo- kokken	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat mit einem		Neue Literatur wird derzeit durch den G-BA bewertet.
	Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.		Kinder unter 24 Monate, bei denen die Impfserie mit dem konjugierten
	.050		7-valenten Impfstoff begonnen wurde, erhalten die noch fehlenden Impfungen zur
	Ojle		Komplettierung der Impfserie mit dem 13-valenten Impfstoff. Kinder

im 2. Lebensjahr, die 3 Dosen des 7-valenten Impfstoffes erhalten haben, können auch mit dem 10valenten Impfstoff geboostert werden (vgl. Épidemiologisches Bulletin 49/2009). Personen über 60 Jahre einmalig Bei denen aufgrund einer Grunderkrankung geimpften mit Polysaccharid-Impfstoff. Personen ist die Vollendung des 60 Lebensjahres keine Indikation für eine Wiederholungsimpfung. Bei weiterbestehender Indikation Indikationsimpfung für Kinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr), (angeborene und erworbene Jugendliche und Erwachsene mit Immundefekte mit 7- und/oder Bzellulärer Restfunktion, chronische erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom) Grundkrankheit: Wiederholungsimpfungen mit 1. Angeborene und erworbene Immundefekte mit T-Polysaccharid-Impfstoff im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. und/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z. B.: mindestens 3 Jahren (Kinder unter Hypogammaglobulinämie, 10 Jahren). Komplement- und Gefährdete Kleinkinder erhalten Properdindefekte bei funktioneller oder eine Impfung mit Pneumokokkenanatomischer Asplenie Konjugatimpfstoff. bei Sichelzellenanämie bei Krankheiten der Personen mit fortbestehender blutbildenden Organe gesundheitlicher Gefährdung bei neoplastischen können ab vollendetem 2. Krankheiten Lebensjahr Polysaccharidbei HIV-Infektionen Impfstoff erhalten.

	<ul> <li>nach Knochenmark- transplantation</li> <li>vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie.</li> <li>Chronische Krankheiten z. B.:</li> <li>Herz-Kreislauf-Krankheiten</li> <li>Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive</li> </ul>		SHI IN KISH.
	Asthma und COPD)  - Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten  - chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom  - neurologische Krankheiten z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden  - Liquorfistel	an Jersion ist nicht m	
Poliomyelitis	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	
	Auffrischimpfung erfolgt im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren.		Eine routinemäßige Auffrisch- impfung wird nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen.

Alle Personen bei fehlender oder Erwachsene, die im Säuglingsund Kleinkindalter eine unvollständiger Grundimmunisierung. vollständige Grundimmunisierung Alle Personen ohne einmalige und im Jugendalter oder später Auffrischimpfung. mindestens eine Auffrischimpfung erhalten haben oder die als Erwachsene nach Angaben des Herstellers grundimmunisiert wurden und eine Auffrischimpfung erhalten haben, gelten als vollständig immunisiert. Ungeimpfte Personen erhalten IP\ entsprechend den Angaben des Herstellers. Ausstehende Impfungen der Grundimmunisierung werden mit IPV nachgeholt. Für folgende Personengruppen ist eine Auffrischimpfung indiziert: Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten, insbesondere die Meldungen der WHO) Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko. Berufliche Indikationen: Eine erhöhte berufliche Personal in Gemeinschaftsunter-Gefährdung durch Poliomyelitis

begründet in folgendem Bereich

künften für Aussiedler, Flüchtlinge,

	Asylbewerber; Medizinisches Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten haben kann.	keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: Forschungseinrichtungen/ Referenzlaboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/ Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	SHINKISH
Röteln	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.  Indikationsimpfung für seronegative Frauen mit		

Kinderwunsch.

Berufliche Indikationen:
Ungeimpfte bzw. empfängliche
Personen in Einrichtungen der
Geburtshilfe und der
Schwangerenbetreuung sowie
Ungeimpfte bzw. empfängliche
Personen in Gemeinschaftseinrichtungen für das
Vorschulalter, die dort nicht in
einem Beschäftigungsverhältnis
stehen (außer Personal),
und in Kinderheimen.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Röteln
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge
(ArbMedVV) besteht ein spezieller
Anspruch gegen den Arbeitgeber
aufgrund eines erhöhten
beruflichen Risikos. Das ist in den
folgenden in Teil 2 der ArbMedVV
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);
- 2. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).

Tetanus	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.		Mall.
	Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.	Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) erfolgen.  Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.	Die Verwendung der Vierfach- Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird.
	Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis.  Alle Erwachsene sollen die nächste fällige Td-Impfung einmalig als Tdap (bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV) –Kombinationsimpfung erhalten.  Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder letzte	Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Diphtherie (Td) durchgeführt werden, falls nicht bereits ein aktueller Impfschutz gegen Diphtherie besteht.	Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach- Kombinationsimpfstoffe (Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird.

	Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt. Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfung im 10-jährigen Intervall.		Majr.
Tollwut	Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.  Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Tollwut begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:  1. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren);  2. Gebiete mit Wildtollwut (Tätigkeiten mit	

		regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren).	cx .
Tuberkulose	Die Impfung mit dem derzeitig verfügbaren BCG-Impfstoff wird von der STIKO nicht empfohlen.		Kall
Typhus	Bei Reisen in Endemiegebiete.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	SUL
Varizellen	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres.  Standardimpfung mit zwei Dosen eines monovalenten Impfstoffes für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese.  Nachimpfung nur einmal geimpfter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem monovalenten Impfstoff.  Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für 1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch 2. Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder	en-Version ist nicht n	

Organtransplantation

3. Seronegativer Patienten unter immunsuppressiver Therapie (vgl. hierzu Anmerkungen in Spalte 4)

4. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis5. Empfängliche Patienten mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2 bis 4 Genannten.

Berufliche Indikationen:
Seronegatives Personal im
Gesundheitsdienst, insbesondere
in den Bereichen Onkologie,
Gynäkologie/Geburtshilfe,
Intensivmedizin und im Bereich der
Betreuung von Immundefizienten.

Zur Impfung seronegativer Patienten unter immunsuppressiver Therapie sind die einschränkenden Hinweise dem Epidemiologischen Bulletin, Sonderdruck November 2005, zu entnehmen.

Empfängliche Personen bedeutet: anamnestisch keine Varizellen, keine Impfung und bei serologischer Testung kein Nachweis spezifischer Antikörper.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Varizellen begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung

(regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern); Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).
erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).  Oite Reichtlinier von Gegenständen oder Materialien von Gegenständen oder Gegenständen od
Oilese Richilli.

Anlage 2 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

### Dokumentationsschlüssel für Impfungen (Stand 13. März 2008)

Impfungen	Dol	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
1	20	3	4	
Diphtherie (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89100 R	
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	89101 R	
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102 A	89102 B	89102 R	
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B		
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104 A	89104 B		
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A	89106 B		
<ul> <li>Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre</li> <li>Hepatitis B</li> <li>sonstige Indikationen</li> </ul>	89107 A	89107 B	89107 R	
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	
zurzeit unbesetzt	89109 A	89109 B		
Humane Papillomviren (HPV) - Mädchen und weibl. Jugendliche 12 bis 17 Jahre	89110 A	89110 B		
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			
Influenza - sonstige Indikationen	89112			
Masern (Erwachsene)	89113			

Impfungen	Dok	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
1	2	$\mathcal{O}_3$	4	
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115 A	89115 B	89115 R**	
Pertussis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116 A	89116 B	89116 R	
Pertussis - sonstige Indikationen	89117 A	89117 B		
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung)	89118 A	89118 B		
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119			
Pneumokokken  - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angebørener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit	89120		89120 R	
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R	
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R**	
Röteln (Erwachsene)	89123			
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R	
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B		
Varizellen - sonstige Indikationen	89126 A	89126 B		
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B		

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) - <u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung	89202 A	89202 B	
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB)	89203 A	89203 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B	
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R***
Diptherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R***
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R***
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B	

- \* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der Influenza Impfung von Kindern unter 36 Monaten und bei erstmaliger Influenza-Impfung von Kindern unter 13 Jahren ist die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren.
- \*\* keine routinemäßige Auffrischung
- \*\*\* Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.